

**Grundrisiko “plus” – solution & benefit gmbh**

**SVBG – Schweizerischer Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen**

**149 41705.006**

- 1 Medizinalpersonen gemäss Verbandsbeschrieb**
- aus Schäden, die infolge einer medizinischen Tätigkeit am Menschen entstehen.
- 1.1 Gegenstand der Versicherung**
- Nicht versichert sind:
- 1.1.1 In Ergänzung von Art. 1, Ziff. 2 der allgemeinen Bedingungen umfasst die Versicherung auch die Haftpflicht aus der
- 1.1.4 Ansprüche von einem Dritten, zu dem der Versicherungsnehmer in einem arbeitsvertraglichen oder beamtenrechtlichen Verhältnis steht.
- Beschäftigung eines Stellvertreters sowie die persönliche Haftpflicht desselben;
  - Als nebenamtlicher akademischer Lehrer;
- 1.1.5 Die Haftpflicht aus der Tätigkeit für ein Spital, soweit diese Tätigkeit aufgrund eines arbeitsvertraglichen oder beamtenrechtlichen Verhältnisses zum Spital ausgeübt wird;
- 1.1.2 In Änderung von Art. 3, Ziff. 4 der allgemeinen Bedingungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Haftpflicht
- 1.1.6 Schäden die nicht zum üblichen Tätigkeitsbereich der versicherten Person gehören.
- für Schäden infolge Einwirkung von Röntgen- oder anderen ionisierenden Strahlen im Zusammenhang mit einer medizinischen Tätigkeit.
- 1.2 Zeitlicher Geltungsbereich**
- Art. 8, Ziff. 2 der allgemeinen Bedingungen wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:
- Nicht versichert sind:
- 1.2.1 Die Versicherung erstreckt sich auf Ansprüche aus Schäden, die während der Vertragsdauer gegen einen Versicherten erhoben und nicht später als 60 Monate nach Vertragsende der Mobiliar gemeldet werden.
- Genetische Schäden.
- 1.2.2 Als Zeitpunkt der Anspruchserhebung gilt derjenige, in welchem ein Versicherter erstmals von Umständen Kenntnis erhält oder hätte erhalten müssen, nach denen damit gerechnet werden muss, dass ein Anspruch gegen einen Versicherten erhoben werde, spätestens jedoch, wenn ein Anspruch mündlich oder schriftlich geltend gemacht wird.
- Falls infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses die Gefahr einer Verseuchung durch ionisierende Strahlen entsteht, übernimmt die Mobiliar in teilweiser Änderung von Art. 7, Ziff. 15 der allgemeinen Bedingungen auch die von Gesetzes wegen zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).
- 1.2.3 Sämtliche Ansprüche aus Schäden eines Serienschadens gemäss Ziff. 1.3.3, Abs. 1 hiernach gelten als in dem Zeitpunkt erhoben, in welchem der erste Anspruch gemäss vorstehender Ziff. 1.2.2 erhoben wurde.
- Nicht versichert sind:
- Aufwendungen zur Feststellung und Beseitigung der Ursache des Ereignisses sowie für Kosten aus Reparaturen und Änderungen an den Einrichtungen des Versicherungsnehmers.
- 1.2.4 Für Schäden, welche vor Vertragsbeginn verursacht worden sind, besteht nur dann Deckung, wenn der Versicherte beweist, dass er bei
- für Schäden infolge Einwirkung von Laserstrahlen.
- 1.1.3 Art. 7, Ziff. 11 der allgemeinen Bedingungen gilt nicht für Ansprüche

Vertragsbeginn von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte oder den Umständen nach hätte haben müssen. Dasselbe gilt für Ansprüche aus Schäden eines Serienschadens gemäss Ziff. 1.3.3, Abs. 1 hiernach, wenn ein zur Serie gehörender Schaden vor Vertragsbeginn verursacht worden ist.

Soweit Schäden gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Garantiesumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.

- 1.2.5 Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Garantiesumme und/oder des Selbstbehaltes), gilt vorstehende Ziff. 1.2.4, Abs. 1 sinngemäss.

### **1.3 Leistungen der Mobiliar**

Art. 9 der allgemeinen Bedingungen wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- 1.3.1 Die Leistungen der Mobiliar bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteientschädigungen und versicherter Schadenverhütungskosten sowie allfällig weiterer versicherter Kosten begrenzt durch die in der Police festgelegte Garantiesumme.
- 1.3.2 Die Garantiesumme gilt als Zweifachgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle Ansprüche aus Schäden und Schadenverhütungskosten sowie allfällig weiteren versicherten Kosten zusammen, die im gleichen

Versicherungsjahr gegen Versicherte erhoben werden, höchstens zweimal vergütet.

Pro einzelnes Schadenereignis wird dabei nur maximal die einfache Garantiesumme gewährt (keine Kumulation der Garantiesummen pro einzelnes Schadenereignis).

- 1.3.3 Wiederauffüllung der Garantiesumme im Schadenfall

Im Rahmen der vorliegenden Vertragsgrundlagen kann der Versicherungsnehmer nach jedem Schaden beantragen, gegen Vergütung einer noch zu vereinbarenden Mehrprämie, die vereinbarte Maximalgarantiesumme wieder auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen.

- 1.3.4 Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit derselben Ursache (z.B. mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf den gleichen Mangel, wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, auf den gleichen Mangel oder Fehler eines Produktes oder Stoffes oder auf die gleiche Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.

Für nach Vertragsende erhobene Ansprüche aus Schäden eines Serienschadens gemäss vorstehendem Absatz besteht Deckung während einer Dauer von längstens 60 Monaten nach Vertragsende, wenn der erste Anspruch aus diesem Serienschaden während der Vertragsdauer erhoben wurde.

- 1.3.5 Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Garantiesumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt der Anspruchserhebung gemäss Ziff. 1.2.2 und 1.2.3 hiervoor Gültigkeit hatten.

**1.4 Schäden an gemieteten oder geleasteten Bürotelekommunikationsanlagen und –geräten**

In teilweiser Änderung von Art. 7, Ziffer 10 der allgemeinen Bedingungen (AVB) oder einer an dessen Stelle tretenden Regelung erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus Schäden an gemieteten oder geleasteten stationären Systemapparaten, Telefaxgeräten, Bildtelefonen, Videokonferenzanlagen, Anrufbeantwortern, an unmittelbar zu diesen Apparaten und Geräten gehörenden Kabeln sowie an Hauszentralen (Inneneinrichtungen).

Vom Versicherungsschutz gemäss Abs. 1 hievore sowie in Ergänzung von Art. 7 der allgemeinen Bedingungen (AVB) sind ausgeschlossen Ansprüche aus Schäden,

- an Mobiltelefonen, Pagern, Betriebsfunksystemen, Personal Computern und deren Peripheriegeräten, an Servern, Netzwerk- und Grossrechneranlagen, an Kabelnetzen;
- durch Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Hochwasser, Überschwemmungen, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben;
- infolge Diebstahl;
- durch Wasser aus Leitungsanlagen, die nur dem versicherten Betrieb dienen sowie aus den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten oder durch Wasser, welches aus Aquarien ausgeflossen ist, gleichgültig auf welche Ursache dies zurückzuführen ist;
- durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, Dachrinnen oder Aussenablaufrohre ins Gebäude

eingedrungen ist, durch Rückstau aus der Kanalisation sowie durch Grundwasser.

**1.5 Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Praxisräumlichkeiten**

1.5.1 In teilweiser Änderung von Art. 7, Ziffer 10 der allgemeinen Bedingungen (AVB) oder einer an dessen Stelle tretenden Regelung erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus

- Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Praxisräumlichkeiten, die ganz oder teilweise dem versicherten Betrieb dienen;
- Schäden an gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern oder Pächtern oder mit dem Eigentümer benützten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten (wie Treppenhaus, Einstellhalle).

Nicht versichert sind:

Schäden an Gewerbe-, Fabrikations- und Lagerräumlichkeiten;

- Schäden an Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, an Rolltreppen, Personen- und Warenaufzügen sowie Klima-, Lüftungs- und Sanitäranlagen, die ausschliesslich den gemäss Ziffer 1.5.1, 1. und 2. Einzug aufgeführten Praxisräumlichkeiten dienen.

Bei Schäden, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann, ist der Versicherungsschutz – in Änderung von Art. 7, Ziffer 10 der allgemeinen Bedingungen (AVB) – auf den Teil des Schadens beschränkt, für den der Versicherte aufgrund des Miet-, Leasing- oder Pachtvertrages aufzukommen hat.

1.5.2 Vom Versicherungsschutz gemäss Ziffer 1.5.1 sind in Ergänzung von Art. 7 der allgemeinen Bedingungen (AVB) ausgeschlossen Ansprüche aus

- Schäden verursacht durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben;
- Schäden verursacht durch Leitungswasser, Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, durch Rückstau aus der Kanalisation sowie durch Grundwasser;
- Schäden an Glas (wie Fenster, Schaufenster, Glasdächer, -böden, -türen und -wände).

Dieser Ausschluss ist jedoch beschränkt auf Schäden an den gemieteten, geleasten oder gepachteten Praxisräumen selbst und gilt – in Änderung von Art. 7, Ziffer 13 der allgemeinen Bedingungen (AVB) – nicht für Ertragsausfälle oder andere Vermögenseinbußen als Folge solcher Schäden;

- Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit sowie Schäden, die nach und nach entstehen (Abnutzungsschäden, Tapeten- und Farbschäden und dergleichen);
- Aufwendungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einer Sache nach willentlicher Veränderung derselben durch einen Versicherten oder auf seine Veranlassung hin.

1.5.3 Nicht Gegenstand dieser Deckungserweiterung sind Schäden am Mobiliar sowie an Maschinen und Apparaten, selbst wenn sie mit den Gebäudeteilen oder Räumlichkeiten fest verbunden und soweit sie nicht in Ziffer 1.5.1, 3. Einzug aufgeführt sind.

## 1.6 Schlossänderungskosten

In teilweiser Änderung von Art. 7, Ziffer 13 der allgemeinen Bedingungen (AVB) versichern wir bei Verlust von anvertrauten Schlüsseln zu Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten für Ansprüche aus Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von

Schlössern und von dazugehörigen Schlüsseln.

EDV-gesteuerte Schliess-Systeme und dazugehörige Badges sind Schlössern und Schlüsseln gleichgestellt.

## 2 Einschränkungen des Deckungsumfanges

Nicht versichert sind:

die Haftpflicht aus folgenden Therapiemethoden:

- Homöosiniatrie (Kombination von Nadel-Akupunktur mit homöopathischen Injektionen);
- Aschner-Methoden;
- Ausleitungen mittels invasiven Methoden;
- Humoraltherapie;
- Heisse Bäder (Überhitzungsbäder ab 40° Celsius);
- Ionophorese (Einführung von Medikamenten in die Haut mit elektrischen Strömen);
- Schlenzbäder (Hyperthermie im Bad);
- Atlaslogie (Manipulationen am Atlaswirbel);
- Vitalogie (nach Huggler);
- Bluttherapie (Injektion oder Verabreichung von homöopathisch potenziertem oder sonst wie verändertem Blut);
- Astrologie (Astrologische Beratung bezüglich Therapien);
- Geistheilung (mentale Heilung durch Geisteskräfte);
- Primär-, Urschreithherapie (nach A. Janov);
- HOT (hämatogene Sauerstofftherapie);

## **Besondere Bedingungen Berufshaftpflicht-Versicherung**

- Ozontherapie (Ozonbegasung, Blutwäsche mit Ozon);
- Frischzellen- und Organotherapie;
- Neuraltherapie;
- Thymustherapie (Immunstimulation mit Thymus-Extrakten (Hormon-Thymus);
- Osteopathie mit Ausnahme der Cranio Sacral Osteopathie.
- Ansprüche für Schäden im Zusammenhang mit einer

## ***Die Mobiliar*** *Versicherungen & Vorsorge*

tatsächlichen oder vermuteten Übertragung von Erregern (z.B. Prionen) und den damit zusammenhängenden, möglichen Krankheiten aus dem Bereich "Transmissibler Spongiformer Enzephalopathien" (TSE), wie z.B. "Bovine Spongiforme Enzephalopathie" (BSE) oder "Variante Creutzfeldt-Jakob-Krankheit" (vCJD).

Diese Aufzählung ist abschliessend.